



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 30.06.2016 Nr. 26

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bodensee

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Bodensee 267

Gemeinde Ebergötzen

Bebauungsplan Nr. 026 „Unter der Struthbreite“, 269
5. Änderung, Ortsteil Holzerode

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserzweckverband Peine

Nachtragshaushaltssatzung 2016 271

Haushaltssatzung 2016 273

Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	899.300
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	937.400
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	856.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	847.900
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	39.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	45.300

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	889.100
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	932.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 142.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

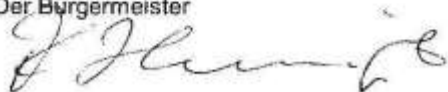
Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bodensee, den 03.05.2016

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee liegt in der Zeit vom 05.07.2016 bis einschließlich 19.07.2016 bei der Gemeinde Bodensee, Oberdorfstraße 15, 37434 Bodensee, zur Einsichtnahme aus.

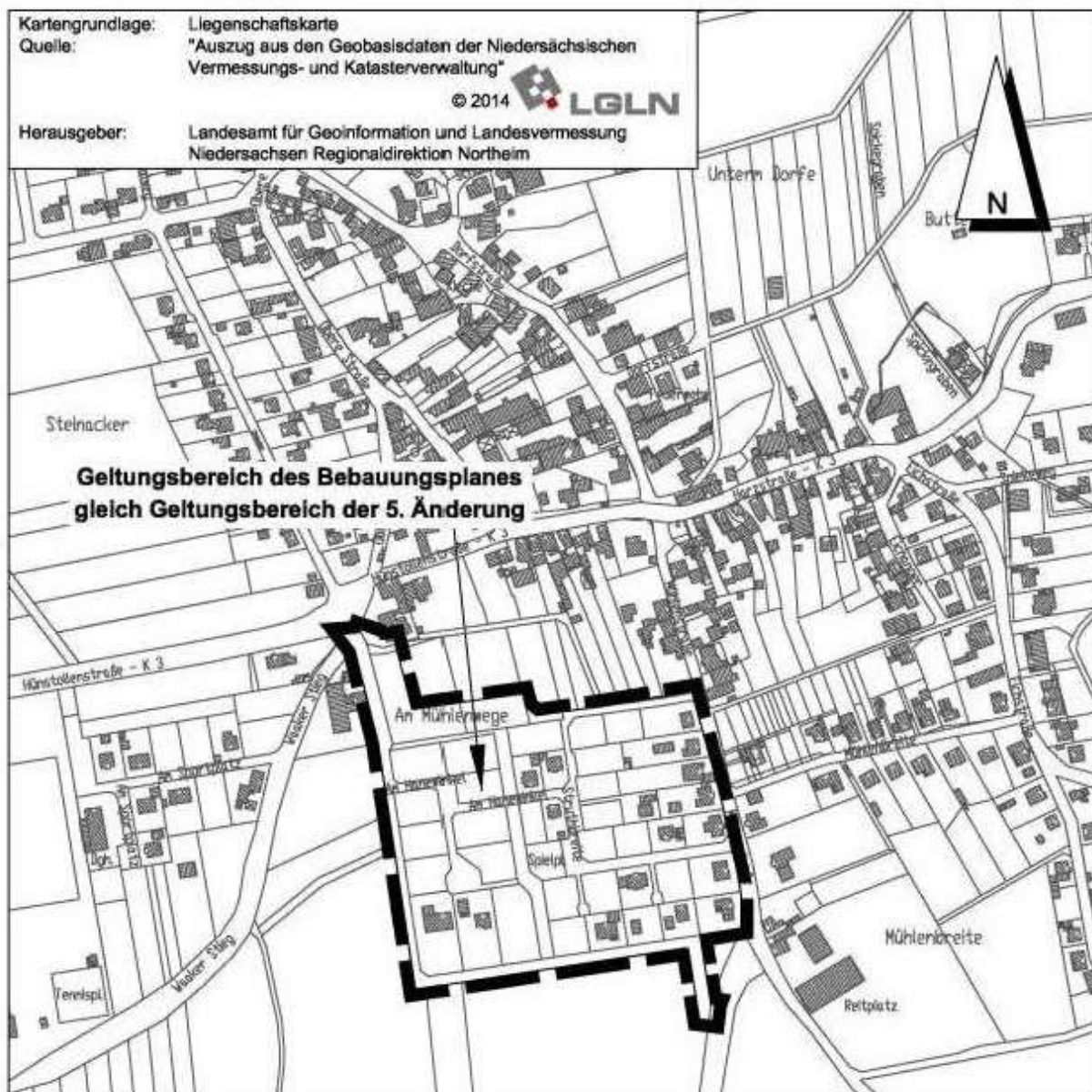
Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.06.2016 Nr. 26

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Ebergötzen

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen am 3.2.2015 die 5. Änderung (gemäß § 13a) des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ mit Örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Holzerode als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026 befindet sich im Süden Holzerodes westlich der Mühlenstraße, umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ mit Örtlicher Bauvorschrift kann während der Sprechzeiten

in der Gemeindeverwaltung Ebergötzen, Bergstr. 18, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

montags bis freitags	10.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags	17.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung

**des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2015, für die Bereiche
Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

in den Einnahmen auf	18.326.712 €	(18.288.025 € Plan)
in den Ausgaben auf	18.059.732 €	(17.413.842 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 11.12.2015

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 25.07. – 08.08.2016 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 28.06.2016

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.06.2016 Nr. 26

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2016, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

in den Einnahmen auf	19.014.781 €
in den Ausgaben auf	18.811.588 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 11.12.2015

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 25.07. – 08.08.2016 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 28.06.2016

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.06.2016 Nr. 26